

Handreichung mit
Regelungen zu
Maßnahmen der aktiven
Arbeitsmarktförderung

Stand: 08.02.2011

Nr. 3/11

Gliederung

<u>Einleitung</u>	3
1. <u>Arbeitsgelegenheiten</u> (AGH)	4
2. <u>Arbeitsgelegenheit in Entgeltvariante</u>	5
3. <u>Einstiegsgeld</u> (ESG)	6
4. <u>Verfahren bei Existenzgründungen</u>	7
5. <u>Stellungnahmen der FEX bei Anträgen gemäß § 16c bei „Bestandsselbständigen“</u>	9
6. <u>Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen §16c SGBII</u>	10
8. <u>Eingliederungszuschuss</u> (EGZ)	11
9. <u>Handlungsleitfaden U25</u>	12
10. <u>Handlungsleitfaden U18</u>	18
11. <u>Handlungsempfehlung §46 SGBIII</u> (betrieblich).....	21
12. <u>„UmwandlungVest“ (z. Zt. ausgesetzt)</u>	26
13. <u>Förderdauer FbW</u>	27
14. <u>Vermittlungsbudget §45</u>	28
15. <u>Info-Sammlung, weitere Programme, Links, etc.</u>	30

Einleitung

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

mit der Zusammenlegung von Arbeitslosen- und Sozialhilfe zu einer einheitlichen Grundsicherung für alle Arbeitssuchenden ist die Philosophie des „Förderns und Forderns“ unter einem Dach, aus einer Hand seit Januar 2005 zur Wirklichkeit geworden.

Für alle Kolleginnen und Kollegen war und ist diese Zusammenlegung mit einem Lernprozess verbunden.

Der **Arbeitskreis Rahmenrichtlinien** hat sich mit der Auslegung der verschiedenen gesetzlichen Regelungen beschäftigt und steht als Ansprechpartner für Problemlösungen zur Verfügung.

Ständige Teilnehmer des AK sind: Marion Zöhrer, Edith Weschenfelder-Menge, Iris Smolinski, Ursula Wolf, Georg Soegtrop, Barbara Sanders, Klaus Lammers, Heike Kruse, Markus Willinghöfer, Werner Lange und Christian Bugzel (Leitung).

Kontakt: Christian Bugzel, Tel: 02366/1810-158, <mailto:Christian.Bugzel@arbeitsagentur.de>

Diese Handreichung stellt den momentanen Stand dar und soll als praktische Hilfestellung für jede Mitarbeiterin, jeden Mitarbeiter am Arbeitsplatz einen schnellen Überblick und ein einheitliches Verfahren sicherstellen.

Hinweise:

Die festgelegten Regelungen stellen einen **verbindlichen** Handlungsrahmen für alle Mitarbeiter/Innen der VESTISCHEN ARBEIT dar und sind mit der Geschäftsführung abgestimmt.

Die in der Handreichung genannten **Leistungen werden ausschließlich für Kunden** der VESTISCHEN ARBEIT Kreis Recklinghausen (VestA) gewährt.

Dies ist als Bedingung in der jeweiligen **Eingliederungsvereinbarung festzuhalten** (bspw.: „Bei Wegfall der Alg2-Leistung oder Umzug aus dem Bezirk der VESTISCHEN ARBEIT Kreis Recklinghausen besteht kein Anspruch auf Weitergewährung von.....“).

Arbeitsgelegenheiten (AGH)

Die nachstehend aufgeführten Regelungen sind ein Rahmen für die Ausgestaltung des Instrumentes „Arbeitsgelegenheiten“, um kreisweit gleiche Voraussetzungen für Kunden und Träger zu schaffen.

Davon unberührt bleiben die gesetzlichen und die Regelungen der Arbeitsanleitung AGH gültig.

AGH-Richtlinien:



Richtlinie AGH mit
MAE 15-07-1...

Anlagen:



Antrag AGH
E_Stand 24.01.20

Zuweisungsbescheide
d_Stand 04.02...

Arbeitsplatzbeschreibungen
ibung_Stand...

Hinweis:

Es sind bis auf die eingestellten AGH-Anträge (MAE und Entgelt), sowie die AGH-Bescheide nur noch die Vordrucke aus dem BK-Browser zu nutzen.

Arbeitsgelegenheiten in Entgeltvariante

Arbeitsgelegenheiten in der Entgeltvariante sind grundsätzlich integrationsorientiert auszurichten und unterscheiden sich insoweit wesentlich von der Mehraufwandsvariante. Eine andere Ausrichtung würde unter den Gesichtspunkten von Effektivität und Effizienz keinen Sinn ergeben.

Zielgruppenarbeit:

Die jeweilige Maßnahme/das jeweilige Projekt soll ausgerichtet sein auf Zielgruppen (Bewerberorientierung) und bestimmt sein für Bewerber der Betreuungsstufen IK und/oder IG.

Festlegung einer Erfolgsquote:

Aus o.g. Gründen ist ein (messbarer) Erfolg in Form einer Integrationsquote von mind. 30 % festzulegen und im Bewilligungsbescheid verbindlich zu machen. Dies dient u.a. als Beurteilungsgrundlage für eine eventuelle Weiterbewilligung der Maßnahme.

Umfang der Plätze:

Der Anteil der AGH-Plätze in der Entgeltvariante an allen geförderten AGH-Plätzen soll maximal 10% nicht übersteigen.

Förderung:

Die Förderhöhe kann 100% des Arbeitgeber-Bruttoentgelts, jedoch maximal 1.550,-€ betragen. Diese Förderhöhe gilt für betriebsübliche Vollzeit-Arbeitsverhältnisse, sie verringert sich bei Teilzeit-Arbeitsverhältnissen entsprechend der Minderung der Stundenzahl (mind. jedoch 15 Std./Wo).

Die Trägerpauschale orientiert sich an der „Richtlinie zur Umsetzung von Arbeitsgelegenheiten mit Mehraufwandsentschädigung“ - AGH Typ 1 - wobei der erforderliche Job Coach den fachpraktischen Anleiter ersetzt. Der Qualifizierungsanteil soll in der Regel kleiner als 20 % sein. Sofern zur Integration in den 1. Arbeitsmarkt ein größerer Qualifizierungsbedarf notwendig ist, ist dieser im Einzelfall ausnahmsweise möglich. Die Notwendigkeit dieser Förderung ist zu begründen.

Kosten für einen höheren Qualifizierungsanteil können nur nach vorheriger Absprache und auf Nachweis erstattet werden.

Praktikum:

Ein betriebliches Praktikum bei demselben Arbeitgeber darf die Dauer von 8 Wochen nicht überschreiten.

Anmerkungen:

Die Abrechnung eines Vermittlungsgutscheins ist nicht möglich, da das gesamte Projekt von vornherein auf den Integrationserfolg ausgerichtet ist.

Da Zusätzlichkeit kein Kriterium für AGH in der Entgeltvariante darstellt, ist die Vorlage beim Kreis der Akteure entbehrlich.



Antrag AGH
Entgelt_S tand 24.01

Antragsvordruck



Bewilligungsbesche
id AGH Entge...

:

Einstiegsgeld (ESG)

Das Einstiegsgeld wird durch die VESTISCHE ARBEIT grundsätzlich für folgende Fallkonstellationen gewährt:

1. Aufnahme einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung im Haupterwerb

Zur Schaffung von zusätzlichem Anreiz (z.B. wenn das prognostizierte Einkommen nur knapp über dem bisherigen Bedarf liegt oder wenn die Aufnahme der soz.vers.pfl. Beschäftigung mit besonderen Eigenbemühungen verbunden ist.).

2. Aufnahme einer hauptberuflichen selbständigen Tätigkeit

Grundlage der Bewilligung von ESG sind die die gesetzlichen Regelungen und die Arbeitshilfe zu §16b SGB II. - Pfad zur Arbeitshilfe: http://www.baintern.de/nr_551462/zentraler-Content/HEGA/2010/03/HEGA-03-2010-VG-Einstiegsgeld.view=nav_2Cgroup_3Darge.html

Eingliederungsvereinbarung:

Voraussetzung ist immer der vorherige Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung.

Darin muss – bereits zum Zeitpunkt der Erstbewilligung abschließend geregelt werden:

- a) die Dauer der Gesamtförderung (Folgebewilligungen sind nach der neuen Arbeitshilfe ausgeschlossen.)
- b) der Zeitpunkt und die Höhe der Degression
- c) Wegfall der Fördergrundlage bewirkt ESG-Beendigung (Mitteilungspflicht des Kunden bei Abbruch der Tätigkeit)

Förderhöhe:

Die Förderung setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und Ergänzungsbeträgen.

Der Grundbetrag beträgt **bis zu** 50 Prozent der individuellen/maßgeblichen Regelleistung nach §20 Abs. 2 Satz 1 (Höhe beim Ermessen = max. Förderung, weniger möglich).

Ein Ergänzungsbetrag (20% des Regelbedarfs) ist vorgesehen, entweder bei einer vorherigen Arbeitslosigkeit von mindestens 24 Monaten oder alternativ einer Arbeitslosigkeitsdauer von 6 Monaten plus einem besonderen, in der Person des Arbeitslosen liegenden Vermittlungshemmnis.

Darüber hinaus ist ein weiterer Ergänzungsbetrag (10% des Regelbedarfs) pro Mitglied der Bedarfsgemeinschaft zu berücksichtigen. (Soll-Vorschrift)

Insgesamt darf die Förderung jedoch die Regelleistung nach §20 Abs. 2 Satz 1 (derzeit 359€, Stand 01.07.2009) nicht überschreiten.

Dauer der Förderung:

Die Leistung wird durch die VESTISCHE ARBEIT im Regelfall für die Dauer von max. 12 Monaten (Ermessen!) gewährt. Die maximale Förderdauer wird bei Erstbewilligung abschließend festgelegt.

Degression:

Nach der Hälfte des Förderzeitraums ist eine Degression des gewährten Grundbetrages (max. 50% der maßgeblichen Regelleistung) um die Hälfte vorzunehmen.

Beide möglichen Ergänzungsbeträge (längere Arbeitslosigkeit / Vermittlungshemmnisse oder für Familienangehörige) sind von einer Degression ausgeschlossen.

Beispielrechnung:

50% (vom maßgeb. Regelsatz) Grundbetrag – Ehemann (bis zu 161,50 Euro!)
20% (vom max. Regelsatz) Ergänzungsbetrag – bei längerer Arbeitslosigkeit (71,80 Euro)
10% (vom max. Regelsatz) Ergänzungsbetrag – je Familienangehörigen – Ehefrau (35,90 Euro)

-> 269,20 Euro (max. Fördersatz für die erste Hälfte der Förderdauer)

Nach der hälftigen Förderdauer i.d.R. nach 6 Monaten wird der gewährte Grundbetrag um 50% reduziert.

-> 188,45 Euro (max. Fördersatz für die zweite Hälfte der Förderdauer)

- Existenzgründung , Aufnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit

Ob die Leistung bewilligt wird, ist abhängig von der prognostizierten wirtschaftlichen Tragfähigkeit („Ermessensleistung“).

Für die Bewilligung von Einstiegsgeld bei Aufnahme einer Selbständigkeit im Haupterwerb, ist eine Stellungnahme zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit verpflichtend. Die **Stellungnahmen zur wirtschaftlichen Tragfähigkeit** werden von der Fachstelle Existenzgründung (**FEX**) der Vestischen Arbeit vorgenommen und **in Form eines Historienvermerkes in VerBIS dokumentiert.**

Anmerkung:

Das Verfahren bei Existenzgründungen in der FEX wird nachfolgend (nachfolgende Seite) dargestellt.

Verfahren bei Existenzgründungen

Erste Schritte in der Bezirksstelle:

(Kunde äußert Interesse an Selbstständigkeit)

1. Prüfung der K.O. Kriterien
2. Eingliederungsvereinbarung (Erstellung bzw. Fortschreibung)
(Wahrnehmung von Angeboten und Maßnahmen zur Gründungsvorbereitung)
3. Kunden auf die Informationsveranstaltung schicken
4. Setzen einer individuellen Wiedervorlage
5. Kennzeichnung der Existenzgründer in VerBIS:
SSTEX = Existenzgründung geplant



Checkliste
K.O.-Kriterien

Der Kunde durchläuft in der FEX folgende Schritte:

1. Informationsveranstaltung
2. Individuelle Erstberatung
3. Gründungsvorbereitung (z.B. Eignungsfeststellung, Vorbereitungskurs, Gründerzirkel, etc...)
4. Prüfung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit



Informationsveranstaltung 1 Hj...

Hinweise:

- Jeder Kundenkontakt sowie das **Ergebnis der Tragfähigkeitsprüfung** werden in VerBIS durch die FEX vermerkt.
- Rücksprachen zwischen der FEX und den jeweiligen Hauptbetreuern sind bei Bedarf jederzeit möglich.
- Detaillierte Informationen zum Ablauf werden in die FEX-Ablage eingestellt. (nur intern)

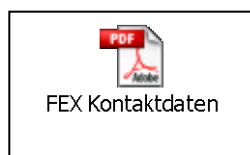
Zurück in der Bezirksstelle:

(Verfahren FEX beendet, Businessplan und VerBIS Eintrag über Einschätzung der wirtschaftlichen Tragfähigkeit liegen vor.)

1. Antragstellung des Kunden auf ESG bzw. Leistungen nach §16c
2. Entscheidung und Bewilligung der Anträge
3. Nachbetreuung und Begleitung des Kunden

Kontaktdaten der Fachstelle Existenzgründung:

Für Kunden



Stellungnahmen der FEX bei Anträgen gemäß §16 c SGB II bei Bestandsselbstständigen

Stellungnahmen bei Anträgen von **Bestandsselbstständigen** auf Sachinvestitionsförderung **gemäß § 16c SGB II** werden ab Januar 2011 durch die Fachstelle Existenzgründung (FEX) abgegeben.

- Die Einschaltung der FEX erfolgt **auf Veranlassung der Bezirksstellen** in Abstimmung mit dem zuständigen Betreuer

Verfahren

Der Betreuer in der Bezirksstelle nimmt Kontakt zur FEX auf und leitet folgende Unterlagen weiter:

1. Kopie des Antrags auf § 16 c SGB II mit Begründung des Selbstständigen über die Notwendigkeit der geplanten Investition
2. Aktuelle betriebswirtschaftliche Ist-Zahlen (Vorjahresabschluss bzw. eine Betriebswirtschaftliche Auswertung (BWA) aus Dezember des Vorjahres sowie eine aktuelle BWA, hilfsweise Anlagen EKS und abschließende Angaben)
3. Businessplan gem. Checkliste
4. ausgefüllte Selbstauskunft
5. Nachweis der Hausbank des Antragstellers, dass keine Finanzierung möglich ist.



Selbstauskunft



Checkliste
Businessplan

Die FEX erstellt nach Prüfung eine **Stellungnahme** über die Förderfähigkeit der geplanten Investition gemäß §16c SGB II. Die Stellungnahme wird in Verbis als Historieneintrag dokumentiert.

Die bisherige Möglichkeit des Einsatzes des Unternehmenschecks **entfällt** ab sofort.

Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen (§16c SGBII)

Ab 1.1.09 können nach §16c SGBII Darlehen und Zuschüsse für die Beschaffung von Sachgütern an

- bereits hauptberufliche Selbständige
- Existenzgründer (Hauptgewerbe)

gewährt werden, sofern es sich um Personen im laufenden AlgII-Bezug handelt.

Näheres hierzu regelt die Arbeitshilfe „Leistungen zur Eingliederung von Selbständigen“.

Für die Vestische Arbeit Kreis Recklinghausen wurde folgendes vereinbart:

Es sollen grundsätzlich nur Darlehen gewährt werden.

Abweichungen sind möglich, wenn mit der Darlehensgewährung ein unverhältnismäßiger Verwaltungsaufwand verbunden ist oder im Einzelfall die Gewährung eines Zuschusses zielführender ist.

Abweichungen vom Grundsatz sind nur nach Absprache mit der Führungskraft möglich.

Die Erforderlichkeit der beantragten Sachmittel muss eindeutig aus dem Unternehmenskonzept, bzw. Businessplan eindeutig hervorgehen. Dies gilt sowohl für Gründer als auch für Selbständige.

Leistungen nach §16c können nur gewährt werden, wenn es sich um eine tragfähige bestehende Selbständigkeit oder Existenzgründung handelt, die geeignet ist, die Hilfebedürftigkeit nach einer angemessenen Zeit zu beenden. (Bei Selbständigen ist in der Regel ein Zeitraum von 12 Monaten, bei Gründern ein Zeitraum von 24 Monaten angemessen.)

Bei der Höhe und dem Zeitrahmen der Förderung ist das Gebot der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu berücksichtigen. Notwendige Sachmittel können im Hinblick auf die Lebensumstände während des Bezugs von AlgII unangemessen sein, wenn eine preiswertere Alternative zur Erfüllung des betrieblichen Zwecks ebenso geeignet ist. Dies ist in VerBIS entsprechend zu dokumentieren.

Die Förderung ist verbindlich durch den Abschluss einer EinV zu begleiten. Die Spezifizierung von Anforderungen an den eHb kann entweder im Rahmen der EinV oder im Bewilligungsbescheid festgelegt werden.

Eingliederungszuschuss (EGZ)

Die VESTISCHE ARBEIT Kreis Recklinghausen fördert die Eingliederung von Kunden mit Vermittlungshemmnissen in den 1. Arbeitsmarkt mit einem **Zuschuss von bis zu 50 %** (Ermessen) der berücksichtigungsfähigen Bruttolohnkosten für die Dauer von **bis zu 6 Monaten**. Berücksichtigt wird auch der Sozialversicherungsanteil des AG (ca. 20%).
Ausnahme: Eine längere Förderung (bis max. 12 Monate) ist bei Genehmigung durch die jeweilige Führungskraft möglich.

Berechnungsbeispiel:

Arbeitnehmerbruttoentgelt: 2.000,00€
Arbeitgeberanteil SV: 400,00€
Gesamtkosten AG: 2.400,00€ → Förderhöhe (50%) somit 1.200,00€/Monat

Hintergrund:

Lt. §§ 217, 218 SGB III können Arbeitgeber zur Eingliederung von Arbeitnehmern mit Vermittlungshemmnissen Zuschüsse zu den Arbeitsentgelten erhalten, wenn deren Vermittlung wegen in ihrer Person liegender Umstände erschwert ist. Der Zuschuss darf 50 % des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts nicht übersteigen und längstens für eine Förderdauer von 12 Monaten erbracht werden.

Sonderregelung für ältere Arbeitnehmer (§421f i.V.m. §218 SGBIII):

Für Arbeitnehmer, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, kann ein Eingliederungszuschuss nach § 218 geleistet werden, dessen Förderdauer **bis zu 36 Monate** beträgt. Nach Ablauf von zwölf Monaten ist der Eingliederungszuschuss um **mindestens 10 Prozentpunkte** jährlich zu vermindern.

Die VestA gewährt eine Förderhöhe/-dauer von **mindestens 30%** und **12 Monaten**, **maximal 36 Monate** und **50%** (mit o.g. Degression).

Anmerkungen:

- Gewährung von EGZ ist auch bei Einlösen eines Vermittlungsgutscheins möglich
- Beantragung und Gewährung ist in der zentralen Betriebe Datenbank (zBtr) zu vermerken

Arbeitnehmerüberlasser (ANÜ)/Zeitarbeit

Zeitarbeitsfirmen/ANÜ sind wichtige AG-Kunden für die VESTISCHE ARBEIT und bieten unseren arbeitssuchenden Kunden eine gute Möglichkeit zum Wiedereinstieg (Klebeeffekt!) in den 1. Arbeitsmarkt.

Bei der Beurteilung der Gewährung von EGZ sind die gesetzlichen Maßstäbe anzulegen, da es um den Ausgleich von Minderleistung des Arbeitnehmers geht.

Zur Beurteilung dient deswegen der angefügte Vordruck, den die Firma vor Zusendung des EGZ-Antrages auszufüllen hat. Der eigentliche Antrag kann dann ggfs. anschließend zugesandt werden.



Microsoft
Word-Dokument

Handlungsleitfaden für U25

Ziele der Vestischen Arbeit:

- Existenzsicherung der SGB II-Kundinnen und –Kunden und
- deren Aktivierung zwecks Überwindung der Bedürftigkeit

Abfolge der einzelnen Schritte zum Erreichen dieser Ziele:

1. Kundin/ Kunde (= u25) spricht in Bezirksstelle vor und wird zu seinem Ansprechpartner (FM, PAP, IH,...) weitergeleitet.

2. u25 trägt ihr / sein Anliegen (= Grund für seine Vorsprache) vor:

- Ansprechpartner stellt seine grundsätzliche Zuständigkeit fest, weil die Ausführungen des u25 auf mangelnden wirtschaftlichen Hintergrund schließen lassen und erfragt :
- Wovon hat u25 bisher gelebt?
- Welcher Umstand ist eingetreten, dass die bisherige Lebensführung nicht mehr möglich ist ?
- Welche beruflichen Aktivitäten hat u25 zwecks Verselbständigung unternommen?

=> Die Beantwortung dieser 3 Fragekomplexe ist in eine Antragsbegründung mit aufzunehmen. (siehe Anlage)

3. Herstellung des wirtschaftlichen Nachrangs:

- Bestehen offensichtliche andere vorrangige Ansprüche (Kindergeld, BAB, Halbwaisenrenten, BaFöG, u.s.w.)
- Bestehen grundsätzliche und realisierbare Unterhaltsansprüche, (vor allem bei SchülerInnen unter 21 Jahren), in Form von Geld von den nicht im HH lebenden Eltern oder Naturalunterhalt, weil Ju im HH der Eltern lebt oder zumutbar leben kann ?
- Kann die Ursache für die wirtschaftliche Problematik behoben werden (zum Beispiel kann durch Kontaktaufnahme Dritter mit den Eltern die häusliche Gemeinschaft wieder aufgenommen werden?)

In diesem Zusammenhang ist bei Vermeidung des SGB II-Bezuges durch erfolgreiche Beratung und Realisierung vorrangiger Hilfsmöglichkeiten nur auf Anfrage auf die Möglichkeiten von Agentur und BB zu verweisen.

Wenn der Anspruch auf SGB II-Leistungen bei Realisierung aller anderen vorrangigen Ansprüche gegeben ist, erfolgt bei Vorlage der entsprechenden Nachweise

- **Leistungsbewilligung**
(per Vorschuss, mdl. Zusage oder schriftlichen Bescheid, u.s.w.)

und

- > **die Aktivierung.**

Hierbei ist im Rahmen der Mindeststandards zu beachten, dass zwischen „Bekanntwerden“ und damit Einsetzen der wirtschaftlichen Hilfen und der Erstberatung/ Profiling lediglich 10 Arbeitstage vergehen dürfen !

4. Prüfung der Aktivierungsmöglichkeiten:

setzt umfangreiches Wissen des Ansprechpartners voraus über Arbeits- und Ausbildungsmarkt, allgemeine berufliche Chancen, Aktivierungsmöglichkeiten und Instrumente der BB sowie der Agentur als auch der Vestischen Arbeit
Auch hier gilt, je nach Voraussetzungen des u25, der Grundsatz des Nachrangs:
- direkte Vermittlung in Arbeit oder Ausbildung (Vermittlungsvorrang)
- vor Maßnahmen der BB
- vor Maßnahmen der ARGE

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuwirken, dass nicht nur die u25 mit eigenem Anspruch dieser Prüfung unterzogen werden, sondern auch die 15- bis 17- jährigen in allen Bedarfsgemeinschaften. Die Vorsprache des eHb zwischen 15 und 17 Jahren mit aktueller Schulbescheinigung und Zeugnis kann unter Umständen schon ausreichen, um eine Chanceneinschätzung für die Zukunft zu ermöglichen und möglicherweise für die Zukunft weitere Schritte zu vermeiden.

Erster Schritt: Profiling und Einschätzung der Arbeitsmarknähe des u25, auch wenn die oder der u25 zur Schule geht oder einen anderen Ausschlussgrund nach §10 SGB III hat.

= **Eingruppierung in die jeweilige Profillage**

Die Wahl der Profillage bei u25 ist im Hinblick auf die einzusetzenden Instrumente ausschließlich abzustellen auf die Person des Kunden.

Die gegenwärtige Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation ist hierbei unerheblich.

Die Übergänge zwischen den Profillagen sind fließend. In jedem Fall sollten die bisherigen Erfahrungen der BB, sofern vorhanden und dokumentiert mit in die Eingruppierung und die Auswahl der Instrumente miteinbezogen werden.

Marktprofil:

- keine Vermittlungshemmnisse
- kurze Arbeitslosigkeit (z.B. ALG II-Bezug nach Selbständigkeit)
- direkt nach schulischer Ausbildung (mit entsprechenden Beurteilungen und Zeugnissen)
- direkt nach Berufsausbildung oder Studium
- mit abgeschlossener Ausbildung oder langjähriger Berufserfahrung
- positives Erscheinungsbild
- nachvollziehbarer lückenloser Lebenslauf und komplettes Berufsbild
- aktuelle frische Kenntnisse im bisher ausgeübten Beruf
- Motivation und Flexibilität
- Benötigt „eigentlich“ keinerlei Unterstützung durch andere

(Bei der Auswahl der Instrumente sollte auf eine schnellstmögliche Integration geachtet werden. Aufgrund der gegenwärtigen Ausbildungs- und Arbeitsmarktsituation sind pragmatische und zeitnahe Integrationsbemühungen durchzuführen, damit keine vermittlungserschwerenden Unterbrechungen entstehen.

Auf die bisherigen Erfahrungen der BB in dem jeweiligen Fall ist zurückzugreifen. Auch die Maßnahmekosten sind in die Überlegungen mit einzubeziehen.

Aktivierungs- und Förderprofil:

- keine nennenswerten oder nur wenige Vermittlungshemmnisse (Begriffsbestimmung siehe unten)
 - arbeitmarktnah (.....hätte Job, wenn der Arbeitsmarkt sie hergäbe)
 - qualifiziert oder qualifizierbar
 - grundsätzlich motiviert oder motivierbar
- Kunde benötigt – Motivierung (Aufforderung, Ermahnung, Nachhalten von Eigenbemühungen, Hilfestellung sich realistisch über seine Chancen und Perspektiven klar zu werden und diese den Erfordernissen des Arbeitsmarktes anzupassen =
Aktivierung
- Qualifizierung in geringem Umfang, Zertifizierung vorhandener Kenntnisse, u.s.w.
Fördern (UBV/Mobi z.B.) und Fordern (z.B. Eigenbemühungen), berufliche Orientierung (TM)
Förderung

Entwicklungs- und Stabilisierungsprofil:

- Arbeitsgelegenheiten können bei dieser Personengruppe geeignete Mittel sein, um die grundsätzlichen Arbeitstugenden zu behalten, zu erlernen, wiederzuerlernen und die

Interessenfindung zu erleichtern und zu fördern.

- Stabilisierung durch persönliche Beratung, auch unter Zuhilfenahme von Fachdiensten
- Vorgeschaltete Maßnahmen über geeignete Projekte

Unterstützungsprofil:

- Vorhandensein mehrerer schwerwiegender Vermittlungshemmnisse
- Keine oder noch keine Befähigung für den ersten oder zweiten Arbeitsmarkt
- Grundsätzlich keine Chance für den Abbau der o. g. Vermittlungshemmnisse

Vermittlungshemmnisse:

- Langzeitarbeitslosigkeit
- Keine oder nur geringe berufliche und/oder schulische Kenntnisse
- Überschuldung
- Unterhaltsverpflichtungen
- Ohne ausreichende oder nur mit geringen Kinderbetreuungsmöglichkeiten
- Negatives Erscheinungsbild
- Schlechtes Berufsbild/ Lücken im Lebenslauf
- Alkoholabhängigkeit
- Drogenkonsum
- Geringe Deutschkenntnisse
- Geringe Motivation
- Geringe Mobilität (regional und/oder beruflich)
- Unselbständiges Verhalten
- Eintragungen im Führungszeugnis / Vorstrafen
- Erhebliche Schwierigkeiten im familiären Umfeld
- U.s.w.

5. Aktivierung

Für alle Kundengruppen sind unterschiedliche Instrumentarien vorgesehen, die allerdings flexibel gehandhabt werden sollten.

Die weiteren Schritte erfolgen im Rahmen von 4PM wie bei ü25.

Der für die Vestische Arbeit festgelegte sozialpolitische Grundsatz: „Im Mittelpunkt unseres Handelns steht der Mensch“ (und nicht die Statistik oder die Erfolgsziffer) ist bei der Aktivierung vorrangig anzuwenden.

Anlagen

Besondere finanzielle Belastungen (zum Beispiel: Höhe der Schulden bei welchem Gläubiger)

--

Meinen Antrag auf Arbeitslosengeld II begründe ich wie folgt:

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

.....

Mir ist erklärt worden, dass ich alle Tatsachen anzugeben habe, die für die Leistung erheblich sind, und auf Verlangen des zuständigen Leistungsträgers der Erteilung der erforderlichen Auskünfte durch Dritte zustimme (§ 60 Abs. 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch – SGB I).

Ich versichere, dass die vorstehenden Angaben vollständig und wahr sind.

Es ist mir bekannt, dass ich wegen unvollständiger oder unwahrer Angaben strafrechtlich verfolgt werden kann (§ 263 Strafgesetzbuch – StGB -) und zu Unrecht erhaltene Leistungen erstatten muss. Ich bin verpflichtet, unverzüglich und unaufgefordert Änderungen in den Verhältnissen mitzuteilen, die für die Leistung erheblich sind, insbesondere in den Einkommens-, Vermögens-, Familien- und Aufenthaltsverhältnissen (Wohnungswechsel, vorübergehende Abwesenheit – z. B. Krankenhausaufenthalt -), auch die von Haushaltsangehörigen (§ 60 Abs. 1 Nr. 2 SGB I). Über die Folgen fehlender Mitwirkung bin ich belehrt worden (§ 66 SGB I).

Antragsteller

Ehegatte

aufgenommen durch

.....

Handlungsleitfaden für U18

Ziele:

- **Nahtloser Übergang der 15 – 17-jährigen Kundinnen und Kunden von der Schule in eine Berufsausbildung**
- **Frühzeitiges Erkennen von Handlungsbedarfen zum Beispiel für Jugendhilfe**
- **Vermeidung von Unterbrechungen und Leerlaufphasen im Lebenslauf**

Durch eine frühzeitig einsetzende Beratung, Betreuung und Begleitung der u18 soll im Rahmen präventiver Maßnahmen verhindert werden, dass sich der SGB II – Leistungsbezug gerade bei dieser Personengruppe verstetigt.

Aufgrund der relativ geringen direkten Einflussmöglichkeiten im SGB II auf der einen Seite aber der teilweise starken Notwendigkeit des Handelns auf der anderen Seite ist eine Vernetzung mit den zuständigen Trägern und eine möglichst abgestimmte Herangehensweise im Einzelfall notwendig, um eine Akkumulation von multiplen Problemlagen präventiv zu vermeiden.

Zu beachten:

Zur Zielerreichung ist aber zunächst ein unbürokratisch wirkender Umgang und die ausdrückliche Betonung der positiven Zielsetzung in den Vordergrund zu stellen. Wenn der u18 jetzt bereits eine falsche Behördenprägung erhält, wird dies unter Umständen bis zu seinem 25. Lebensjahr und darüber hinaus zu negativer Mitwirkungsbereitschaft führen, was erfahrungsgemäß auch nicht durch die Sanktionsmöglichkeiten im SGB II kompensiert werden kann.

Abfolge der einzelnen Schritte zum Erreichen dieser Ziele:

4. Jede / jeder Kundin/ Kunde (= u18) wird von seinem PAP/FM/Integrationshelfer in einem halbjährlichen Rhythmus (möglichst kurz nach den Zeugnisvergaben) per Mitwirkungsschreiben eingeladen. Zur Vorsprache mitzubringen sind
 - eine aktuelle Schulbescheinigung sowie
 - das letzte Schulzeugnis.
 - In einigen Schulen wird auch ein so genannter Schülerkompetenzcheck durchgeführt. Wenn vorhanden, soll der Jugendliche dieses Ergebnis ebenfalls mitbringen.
 - Eine erziehungsberechtigte Person sollte den u18 begleiten (für den Fall, dass der Abschluss einer Eingliederungsvereinbarung notwendig sein sollte).
5. Zu prüfen sind die Teilnahme am Unterricht sowie die Schulnoten.
Bei Besuchern der Abgangsklassen ist darüber hinaus die Frage nach der Versorgung für die Zeit nach der Schulentlassung von Bedeutung.

Sollte der Schulbesuch regelmäßig, die Noten unauffällig und die Versetzung nicht gefährdet sein, ist nichts weiter zu veranlassen.

Zu empfehlen *aus pädagogischen Gründen* ist das Fertigen einer Niederschrift (aber ohne Rechtsfolgen) mit dem Ziel, die gegenwärtigen Bemühungen beizubehalten oder zu erhöhen, da diese schriftliche Form assoziativ mehr Verbindlichkeit herstellt und die / den u18 frühzeitig an Mitwirkung gewöhnt.

Falls vorhanden sind die Berufsziele und –wünsche der der des u18 mit aufzunehmen.

Die Ergebnisse sind in jedem Fall im Rahmen von Beratungsvermerken in Verbis zu dokumentieren.

- Wenn die Teilnahme am Unterricht unregelmäßig sein sollte, so ist der Jugendliche zu ermahnen und per Eingliederungsvereinbarung entsprechend zu mehr Disziplin zu verpflichten.
 - Bei Schülerinnen und Schülern der Abgangsklassen ist, sofern sie unversorgt sind, der Kontakt zur Berufsberatung zu erfragen und bei Bedarf frühzeitig herzustellen.
 - Wenn absehbar ist, dass der angestrebte Abschluss nicht erreicht wird, so soll eine Maßnahme für das Nachholen des Abschlusses direkt im Anschluss an das laufende Schuljahr angestrebt werden (schulisch oder auf anderem Wege).
 - Sollten in diesem Zusammenhang bei den Jugendlichen Probleme offenbar werden, die der Jugendliche nicht selbst lösen kann, so soll im Einzelfall auch der Kontakt zu entsprechenden Fachstellen (Vertrauenslehrer, Jugendamt, Erziehungsberatungsstellen, Drogenberatung, Kompetenzagenturen, u.s.w.) hergestellt werden.
6. Alle vereinbarten Schritte sind über entsprechende Eingliederungsvereinbarungen festzulegen und nachzuhalten.

Dieses Herangehen vermittelt den Jugendlichen, dass die VESTISCHE ARBEIT ein großes Interesse an ihrem beruflichen Weiterkommen hat, was in der Regel auch positiv von diesen wahrgenommen wird. Außerdem empfinden die Eltern diese Praxis sehr häufig als Unterstützung ihrer Erziehungsarbeit.

Selbstverständlich sind an das vorgestellte Procedere keine zu hohen Erwartungen zu knüpfen, aber selbst, wenn nur 10% der Personengruppe mit den o. g. Maßnahmen erfolgreich integriert oder auf den Weg gebracht werden kann, so ist dieser Erfolg unabhängig von sozialpolitischen Aspekten sogar fiskalisch messbar.

Aufgrund von Erfahrungen mit dieser Altersklasse ist von einem Handlungsbedarf bei etwa 20% des Personenkreises auszugehen. Es ist davon auszugehen, dass dieser Bedarf steigen wird.

Als erstes Einladungsschreiben kann der beigefügte Text verwendet werden.

Die beigefügte Rechtsfolgenbelehrung ist an dieses Anliegen angepasst:

Im Falle des Nichterscheinens sollte das übliche Einladungsschreiben mit Rechtsfolgenbelehrung verwendet werden.

**Leistungen zur Grundsicherung für Arbeitssuchende -
Sozialgesetzbuch (SGB) 2. Buch (II)**

Kundennummer

Sehr geehrte _____ ,

Sie beziehen Arbeitslosengeld II – Leistungen und haben das 15. Lebensjahr vollendet. Daher bin ich im Rahmen meiner Beratungsfunktion gehalten, mich mit Ihnen über Ihre schulische oder berufliche Situation zu unterhalten und - bei Bedarf - weitere Schritte zu besprechen.

Ziel unseres Beratungsgespräches soll sein, dass Sie nach Abschluss der Schule schnellstmöglich und passgenau einen Ausbildungsplatz erhalten, der Ihren Fähigkeiten und Interessen entspricht.

Auch wenn vielleicht Ihre Schulentlassung noch nicht unmittelbar ansteht, so können unter Umständen jetzt schon entsprechende Weichenstellungen notwendig sein. Um das herauszufinden, halte ich ein persönliches Gespräch für sinnvoll und notwendig.

Bitte kommen Sie am _____ um _____ Uhr in Begleitung eines Ihrer Erziehungsberechtigten zum

Zu diesem Termin bringen Sie bitte folgende Unterlagen mit:

- **eine aktuelle Schulbescheinigung**
- **Ihr letztes Zeugnis in Kopie**
- **nur falls vorhanden: Ihren Kompetenzcheque oder einen anderen Nachweis über Ihre Neigungen und Befähigungen (Praktikumsbescheinigungen oder Ähnliches)**
- **falls schon vorhanden, Ihren Ausbildungsvertrag oder eine Ausbildungsplatzzusage**

Dies ist eine Einladung nach § 59 Zweites Sozialgesetzbuch (SGBII) in Verbindung mit § 309 Drittes Sozialgesetzbuch (SGBIII).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

Rechtsbehelfsbelehrung zur Meldepflicht:

1. Eine Verletzung der Meldepflicht nach § 59 SGB II in Verbindung mit § 309 SGB III liegt vor, wenn Sie dieser Aufforderung nicht nachkommen.
2. Bei der Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II um 10% der für Sie maßgeblichen Regelleistung zur Sicherung des Lebensunterhalts nach § 20 SGB II abgesenkt.
3. Bei einer wiederholten Verletzung der Meldepflicht wird das Arbeitslosengeld II um den Prozentsatz abgesenkt, der sich aus der Summe des Prozentsatzes der vorangegangenen Minderung und zusätzlichen 10% ergibt.
4. Die Dauer der Absenkung beträgt 3 Monate und beginnt mit dem Kalendermonat nach Zustellung des entsprechenden Bescheides über die Sanktionen. Während dieser Zeit besteht auch kein Anspruch auf Sozialhilfe nach dem Sozialgesetzbuch XII.
5. Durch Verletzung der oben genannten Pflichten können sich Überschneidungen der Sanktionszeiträume ergeben.
6. Die Absenkung des Arbeitslosengeldes II tritt nicht ein, wenn Sie für die Pflichtverletzung einen wichtigen Grund haben.
7. Bei einer Minderung der Regelleistung um mehr als 30% können Ihnen gegebenenfalls ergänzende Sachleistungen oder geldwerte Leistungen erbracht werden.

Hinweis: Die maßgeblichen gesetzlichen Vorschriften können Sie hier einsehen.

Handlungsempfehlung §46 Abs. 1 S.1 **Nr.2 SGBIII Maßnahme bei einem** **Arbeitgeber**

Qualitätssicherung Tätigkeit im Betrieb (§46 SGBIII)

Mindeststandards:

- Die Angaben zur Tätigkeitsbeschreibung sind auf Plausibilität zu prüfen. Aussagen wie z.B. „Einarbeitung im Hochbau“ können für eine Plausibilitätsprüfung nicht ausreichen.
- Vor Beginn einer Maßnahme sollte telefonisch oder persönlich ein Gespräch mit dem Arbeitgeber über die Erfolgsaussichten geführt werden.
- Nach Beendigung der betrieblichen Maßnahmen ist das Ergebnis zusammen mit dem Teilnehmer durch die Vermittlungskraft auszuwerten.
- Alle Angaben und Ergebnisse sind in den Fachverfahren coSachNT, VerBIS und Zebra prüffähig zu dokumentieren.
- Bewilligte Maßnahmen sollten noch während der Laufzeit durch Außendienstkontakte stichprobenweise geprüft werden, insb. Bei Tätigkeiten mit eher geringem Einarbeitungsaufwand.

Inhaltsverzeichnis

1. Ausgangslage
2. Zugangsvoraussetzungen
3. Durchführungsqualität
4. Absolventenmanagement

1. Ausgangslage

Betriebliche Maßnahmen stellen ein sehr kostengünstiges und effizientes Instrument zur Verbesserung der Integrationschancen auf dem Arbeitsmarkt dar und können Basis für zukünftige Beschäftigung sein.

Eine betriebliche Maßnahme zur Integrationsförderung soll nur dann durchgeführt werden, wenn das Arbeitsverhältnis ohne diesen Instrumenteneinsatz nicht zustande kommen würde. Neben der Eignungsfeststellung für eine zukünftige Tätigkeit im Betrieb werden durch die Teilnahme in einer betrieblichen Maßnahme Kenntnisse und Fertigkeiten vermittelt, welche die Qualifikation der Bewerber und somit ihre Integrationsfähigkeiten erhalten oder erhöhen.

2 Zugangsvoraussetzungen

Vor Bewilligung sollten folgende Überlegungen angestellt werden:

Von wem geht die Initiative aus?

Wurde die Maßnahme als Integrationsmöglichkeit im Rahmen des Profilings oder der Eingliederungsvereinbarung mit dem Kunden erörtert oder geht die Initiative vom Arbeitgeber aus?

Sofern die Initiative vom Arbeitgeber ausgeht, ist die tatsächliche Chance auf Integration des Bewerbers im Betrieb zu hinterfragen.

Ist der Arbeitgeber bekannt?

Lag beispielsweise ein Stellenangebot vor, welches bisher nicht mit geeigneten Bewerbern bedient werden konnte, oder ist der Arbeitgeber im Zusammenhang mit einer häufigen Nutzung betrieblicher Maßnahmen bereits auffällig geworden.

Kann der Kunde profitieren?

Was bringt die Maßnahmebeteiligung dem Kunden? Werden durch die Maßnahme die Integrationschancen des Kunden tatsächlich erhöht? Sollte dies nicht der Fall sein, ist von einer Förderung abzusehen.

Ist die Dauer der Maßnahme angemessen?

Ist die Maßnahme im Hinblick auf das Maßnahmeziel in der vom Arbeitgeber der Kunden gewünschten Dauer tatsächlich erforderlich? In der Praxis soll auf eine sinnvolle Maßnahmedauer im Bezug auf das angestrebte Maßnahmeziel geachtet werden.

Insbesondere bei Maßnahmekombinationen ist die Gesamtdauer der Maßnahme im Hinblick auf die Zielerreichung kritisch zu hinterfragen. Ein Ausschöpfen der Höchstförderdauer auch bei Maßnahmekombinationen sollte der Ausnahmefall sein.

Sind Ausschlussstatbestände bekannt?

Ob und wie weit Ausschlussstatbestände vorliegen, ist vor der Zusage einer Förderung, zumindest jedoch vor Maßnahmebeginn zu klären. Maßnahmen zum Erwerb einfacher Kenntnisse, die nach kurzer Einweisung die volle Arbeitsleistung des Arbeitnehmers erwarten lassen, sind nicht oder nur kurzzeitig zu fördern. Beispiele hierfür sind bereits auffällig gewordene Maßnahmen für Call – Center – Agents (outbound, Verkauf von Losen am Telefon) Wagenpfleger oder Verkaufshilfskräfte. Maßnahmedauer die abschließende Bearbeitung eines Projektes erwarten lassen sind ebenfalls nicht oder nur kurzzeitig zu fördern.

Ist der Handlungsrahmen abgestimmt?

Maßnahmedauer und Inhalte liegen in der Entscheidungsbefugnis der Vermittlungsfachkraft. Vor Zusage über eine Förderung sind die Maßnahmeinhalte und daraus resultierend die notwendige Maßnahmedauer mit dem Arbeitgeber abzustimmen.

3. Durchführungsqualität

Festlegung der Maßnahmedauer

Die Dauer der Maßnahme ist bezogen auf die zukünftige Tätigkeit und den erforderlichen Aufwand für Kenntnisvermittlung abzustimmen.

Einforderung eines Qualifizierungsplanes

Insbesondere bei Maßnahmen der Kenntnisvermittlung ist vom Arbeitgeber in einfacher Form ein Qualifizierungsplan einzufordern. Hierdurch wird die Verbindlichkeit im Bezug auf tatsächliche zielbezogene Durchführung der Maßnahme erhöht.

Bewilligung in coSachNT erfassen

Gerade im Hinblick auf die Prüfung, ob ein Betrieb vermehrt Maßnahmen missbräuchlich in Anspruch nimmt, ist eine zeitnahe Erfassung der bewilligten Maßnahme in coSachNT und ZEBRA zwingend erforderlich.

4. Absolventenmanagement

Bei Nichteinstellung sind die Gründe bei Arbeitnehmer und Arbeitgeber zu erfragen

Der Arbeitnehmer hat sich zum Maßnahmeende persönlich bei seiner Vermittlungsfachkraft zurück zu melden. Diese Rückmeldung ist durch eine Wiedervorlage zu überwachen.

Häufig sind die tatsächlichen Gründe, warum es nicht zu einer Einstellung gekommen ist, dem Arbeitnehmer nicht oder nicht in Gänze bekannt. Oder er gibt diese im Rahmen einer Eigenbewertung und Selektion nicht oder nicht vollständig wieder. Um die tatsächlichen Gründe, welche zur Nichteinstellung geführt haben, zu erfahren, ist daher auch ein Kontakt mit dem Arbeitgeber erforderlich. Die so aufgezeigten fachlichen oder persönlichen Defizite sind mit dem Bewerber zu besprechen und zeitnah zu bearbeiten.

Eine schriftliche Beurteilung/Zeugnis vom AG in Form eines Stärken/Schwäche-Profils einfordern

Der Arbeitgeber gewinnt im Verlauf der Maßnahme nicht unerhebliche Informationen über den Kenntnisstand und die Person des Arbeitnehmers. Die gewonnenen Erkenntnisse soll sich die Vermittlungsfachkraft insbesondere im Hinblick auf das weitergehende Profiling sowie anstehender Eingliederungsvereinbarungen zu nutze machen; Diese sind bei der Auswahl weiterer Instrumente und Maßnahmen zu berücksichtigen.

Ergebnisse nicht nur VerBIS sondern auch in ZEBRA festhalten.

Die gewonnenen Erkenntnisse sind neben VerBIS auch in ZEBRA zu dokumentieren. Hierdurch kann das Verhalten des Arbeitgebers bei Inanspruchnahme Maßnahmen und Einstellung dokumentiert und im Rahmen einer Gesamtbetrachtung der Ergebnisse beurteilt werden. Auffälligkeiten sollen im Rahmen eines Betriebskontaktes angesprochen werden.

Ergebnisfeststellung

Nach Abschluss sind die Bewerber- und soweit vorhanden – Stellenprofile um die gewonnenen Erkenntnisse zu ergänzen.

„UmwandlungVest“

~~Förderprogramm gem. § 16f SGB II
zur Beendigung bzw. Verminderung der Hilfebedürftigkeit durch Integration~~

Nutzung derzeit (seit 31.01.2011) ausgesetzt!

Dauer der Förderung der beruflichen Weiterbildung (FbW)

Grundsatz:

Die Förderdauer beträgt ***bis zu*** 6 Monate (bei Teilzeit bis zu 12 Monaten) für eine berufliche Weiterbildung.

Umschulungen werden in betrieblicher Form durchgeführt.

Ausnahmen:

Abweichungen bei der Dauer und bei Umschulungen durch Bildungsträger bedürfen der Genehmigung der jeweiligen Führungskraft.

Vermittlungsbudget (VB)

gemäß §45 SGB III

Zielsetzung:

Die Förderung aus dem VB ist eine Ermessensleistung der aktiven Arbeitsförderung. Sie bildet die Grundlage für die flexible, bedarfsgerechte und unbürokratische Förderung von Ausbildungssuchenden, von Arbeitslosigkeit bedrohten Arbeitssuchenden und Arbeitslosen bei der Anbahnung oder Aufnahme einer versicherungspflichtigen Beschäftigung

Es bestehen keine detaillierten gesetzlichen Vorgaben zu Fördermöglichkeiten. Die Förderung aus dem VB muss deshalb in Ausübung des Ermessens durch die Vermittlungs- und Beratungsfachkräfte erschlossen werden. Mit größeren Spielräumen für ein verantwortliches Handeln zur schnellen und nachhaltigen Vermittlung wird auch das Erreichen unserer Ziele besser möglich.

Im Vordergrund steht die Frage, ob und welche in der Person liegende Handlungsbedarfe beseitigt werden müssen und nicht, welche Leistungen beantragt werden können. Ein zielgerichtetes und bedarfsorientiertes Vorgehen und die Beschränkung auf wirklich notwendige Sachverhalte sind dabei unerlässlich.

Die im Anschluss genannten möglichen Förderungen sind insoweit auch nur beispielhaft zu verstehen und dienen teilweise einer „Übersetzung“ aus dem alten Recht. Weitergehende und insbesondere andersartige Leistungen sind darüber hinaus möglich und erwünscht, soweit sie notwendig für die berufliche Integration in ein versicherungspflichtiges Arbeitsverhältnis sind, die Kosten angemessen, der Arbeitgeber gleichartige Leistungen nicht oder voraussichtlich nicht erbringt und andere Leistungen nach dem SGB III nicht aufstocken, ersetzen oder umgehen.

Vorbemerkung:

- Es ist immer eine vorherige Antragstellung vor dem leistungsbegründenden Ereignis notwendig.
- Eine sorgfältige Standortbestimmung des Hilfebedürftigen, die alle Stärken und Schwächen identifiziert und daraus folgende Handlungserfordernisse aufzeigt, ist zwingende Grundlage für eine erfolgreiche Eingliederungsstrategie. Ohne ein umfassendes und systematisches Profiling, das dem Abschluss der EinV im Rahmen einer Beratung vorausgeht, kann die passende Strategie nicht bestimmt werden („Dreiklang“ aus Beratung, Profiling und Abschluss einer EinV).
- Jede Leistungserbringung erfordert eine vorherige Eingliederungsvereinbarung (ggfs. i.R. der Erstberatung), in der die Art, ggfs. die Dauer, die Höhe und/oder die Anzahl festgelegt werden muss.
- Die Leistungen werden ausschließlich für Kunden der VESTISCHEN ARBEIT Kreis Recklinghausen gewährt. Dies ist als Bedingung in der Eingliederungsvereinbarung (EV) festzuhalten (bspw.: „Bei Wegfall der Alg2-Leistung oder Umzug aus dem Bezirk der VESTISCHEN ARBEIT Kreis Recklinghausen besteht kein Anspruch auf Weitergewährung von.....“).
- Bei Reha-Fällen in Zuständigkeit der BA (kein Fremdträger!) kann VB angewandt werden. Dabei trifft die zuständige Fachkraft vor Ort die Entscheidung über Art und Umfang und übersendet den Antrag und die erforderlichen Unterlagen – nach eigener Entscheidung und Stellungnahme – an die REHA-Stelle der VestA zur Umsetzung/Zahlbarmachung.
Bei Fremdleistungsträgern darf VB ausschließlich in unmittelbarem Zusammenhang mit der Durchführung von Beratungs- und Vermittlungsgesprächen gewährt werden.

- Das Ergebnis der Bedarfsermittlung und die Feststellung der Notwendigkeit, sowie die im Rahmen der pflichtgemäßen Ermessensausübung getroffene Entscheidung zu Förderart, Dauer und Höhe der Förderung sind von der Vermittlungs- und Beratungsfachkraft in VerBIS (Kundenhistorie) im Beratungsvermerk mit Betreff: „Beratung VB mit Stichwort zu/r der Förderungsart/en“ (entsprechend der Festlegungen in der EV) für andere Mitarbeiter nachvollziehbar zu dokumentieren.

- Wird ein Antrag auf Förderung ausgegeben bzw. übersandt, ist dies in der Kundenhistorie von VerBIS zu dokumentieren.

- Leistungen aus dem VB dürfen nur als Zuschuss erbracht werden.

Weisungen:

Entscheidungen über

- Einzelmaßnahmen, die eine Höhe von 1.000€ überschreiten,
- Abweichungen von den grundsätzlichen Weisungen

bedürfen der vorherigen Zustimmung durch die jeweilige Führungskraft.

Bewerbungskosten:

Grundsätzlich können für eine Bewerbung 5€ pauschal erbracht werden.

Hinweis: Unbedingt in der EV die Höhe der Erstattung/ggfs. die Anzahl und die Dauer (Laufzeit der Vereinbarung) festlegen.

Reisekosten/Fahrkosten/etc.

Entschädigungen sollen pauschal mit 0,20€ pro gefahren Kilometer bei PKW-Nutzung oder in Höhe der notwendigen und tatsächlich entstandenen Kosten (bspw. ÖPNV/Bahn/Flugzeug) erfolgen.

Ausrüstungsbeihilfe:

Können im erforderlichen Umfang erbracht werden, soweit nicht rechtlich oder tariflich durch den Arbeitgeber zu erbringen sind, bzw. freiwillig erbracht werden.

PKW-/Fahrzeug-/Fahrradförderung:

Die Förderung eines Fahrzeugs wird grundsätzlich ausgeschlossen.

Ausnahme:

Ein Kunde kann seine Arbeitsstelle mit dem Öffentlichen Personennahverkehr nicht innerhalb von 1 ½ Stunden nachweislich erreichen. Elektronische Fahrplanauskunft:

<http://www.vrr.de/de/fahrplanauskunft/index.html>

Höhe und Art der Förderung:

Orientierungswert ca. 1.000€ (max. 100% des Kaufpreises).

Weitere Förderungsvoraussetzungen:

- Vorlage Arbeitsvertrag als Nachweis
- Kostennachweis (bspw. Kaufvertrag des Fahrzeuges)

Entscheidung: Ausschließlich nach Zustimmung der zuständigen Führungskraft

Info-Sammlung, weitere Programme, Links, etc.

Arbeitsmarktdienstleistungen (Bestellungen)

Pfad:

<\\N2043375\Ablagen\D37502-ARGE\Markt und Integration\Arbeitsmarktdienstleistungen>
37502-ARGE Ablage → Markt und Integration → Arbeitsmarktdienstleistungen

Team Arbeit Vest (TAV)

Pfad: <\\N2043375\Ablagen\D37502-ARGE\TAV>

37502-ARGE Ablage → TAV

IFD

Pfad:

<\\N2043375\Ablagen\D37502-ARGE\Markt und Integration\Vormerklisten Maßnahmen\IFD>
37502-ARGE Ablage → Markt und Integration → Vormerklisten Maßnahmen → IFD

BAMF:

Pfad:

www.bamf.de

Ansprechpartner in Bielefeld: Herr Becker-Hardt ist unter der Rufnummer 0521-9316-417 (hubert.becker-hardt@bamf.bund.de) zu erreichen.

Für Auskünfte bzgl. Verpflichtungen sind nun zuständig:

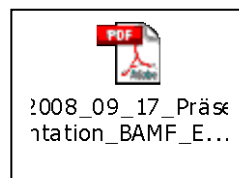
Frau Grätsch 0521-9316 -438

Frau Szperna 0521-9316 -440

Herr Gülker 0521-9316 -407

Frau Rostig 0521-9316 -432

berufsbezogene Sprachförderung:



Bezirksstellenübergreifende Maßnahmen

Pfad: <\\N2043375\Ablagen\D37502-ARGE\Markt und Integration\Maßnahmeübersichten\Übergreifende>